

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele	
Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können	
Erläuterungen	
Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

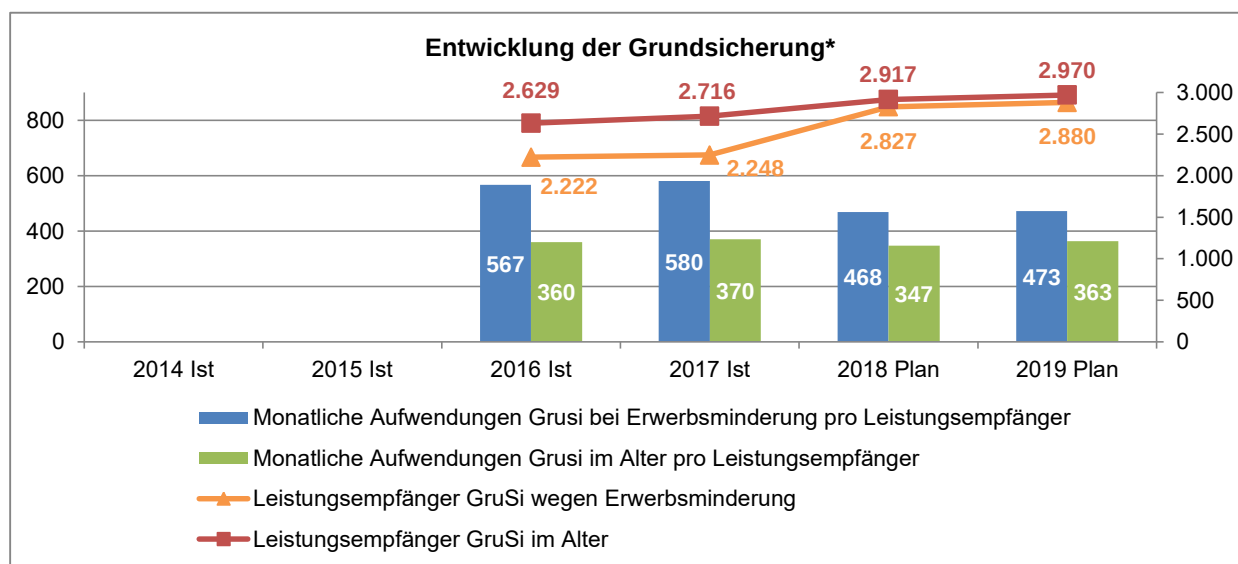
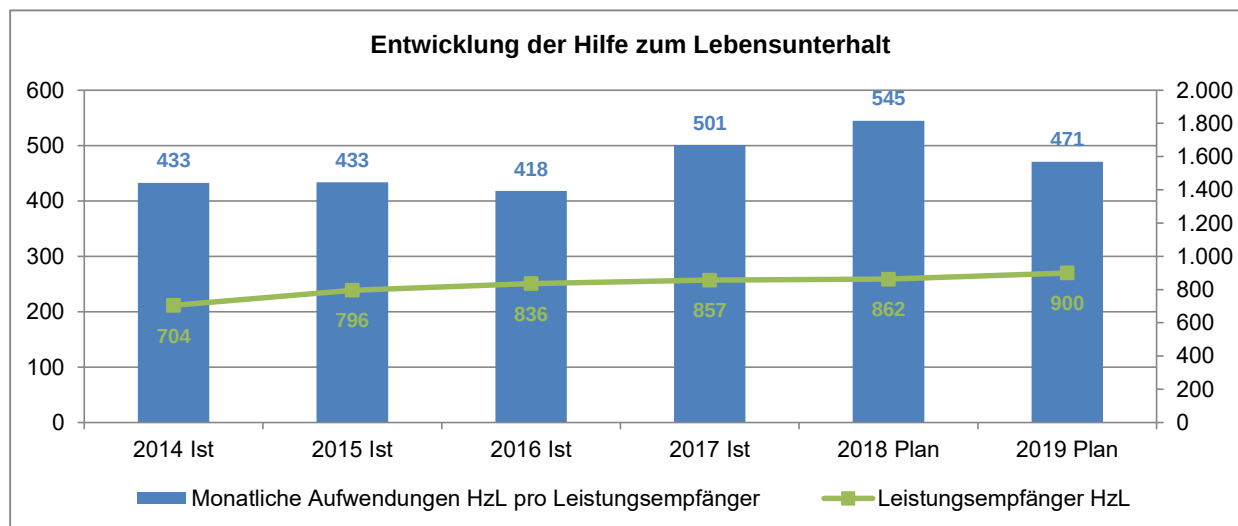
Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsfähig den Krankenversicherten gleichgestellt.

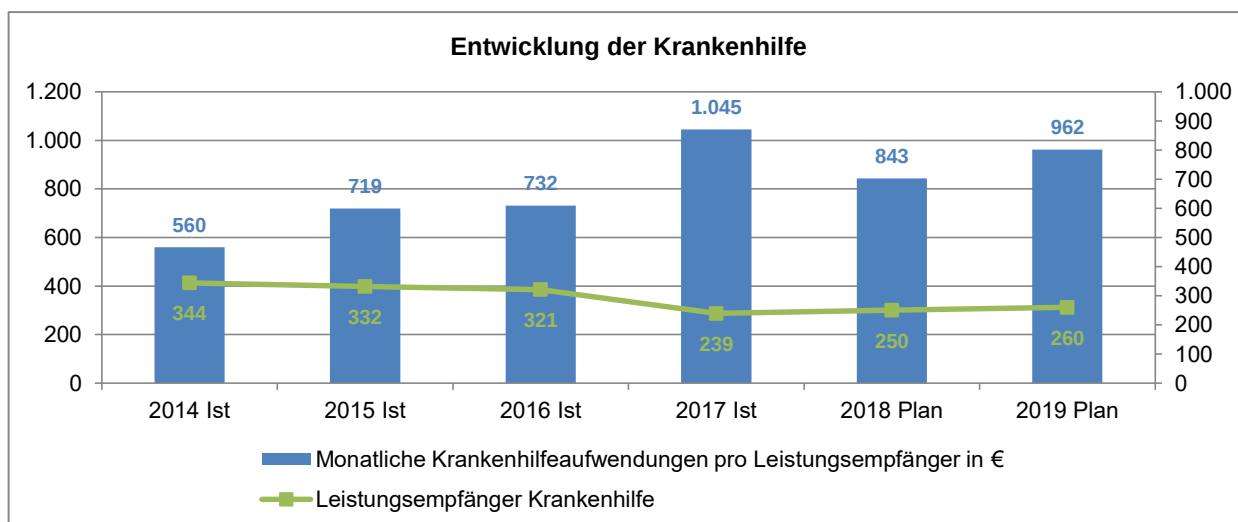
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,57	2,07	1,62

Kennzahlen 50.01.01 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII



* GruSi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.



Leerseite (im Druckexemplar)

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	684.501	722.400	974.200	1.003.300	1.032.400	1.061.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	255					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.504.561	27.680.000	28.780.000	29.510.000	30.257.000	31.024.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	306.351	6.072	5.329	5.382	5.436	5.490
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	28.495.669	28.408.472	29.759.529	30.518.682	31.294.836	32.090.990
011	Personalaufwendungen	-143.758	-130.185	-143.494	-144.929	-146.378	-147.842
012	Versorgungsaufwendungen	-29.536	-32.589	-40.306	-40.709	-41.116	-41.527
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-62.314	-62.600	-7.460	-2.340	-2.340	-2.120
015	Transferaufwendungen	-36.715.922	-37.135.800	-38.443.400	-39.641.900	-40.885.600	-42.181.600
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-136.770	-189.900	-231.900	-233.900	-234.900	-236.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-37.088.299	-37.551.074	-38.866.560	-40.063.778	-41.310.334	-42.609.989
018	Ordentliches Ergebnis	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-20.033	-12.855	-21.462	-21.755	-22.050	-22.347
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-8.612.664	-9.155.457	-9.128.493	-9.566.851	-10.037.548	-10.541.346

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr

33.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL) (Ansatz 2018: 30.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

24.500 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2018: 31.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Veranschlagt sind:

1.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
20.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
3.500 Euro	Grundsicherung im Alter

90.500 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2018: 97.700 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

76.500 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
10.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
4.000 Euro	Grundsicherung im Alter

538.200 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2018: 340.200 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

50.200 Euro	(Ansatz 2018: 50.200 Euro)	Hilfen zur Gesundheit
250.000 Euro	(Ansatz 2018: 140.000 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
133.000 Euro	(Ansatz 2018: 65.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
105.000 Euro	(Ansatz 2018: 85.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

250.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2018: 200.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung, sowie um Rückzahlungen bei nachträglicher (teilweiser) Aufhebung des Leistungsbescheids (z.B. aufgrund von rückwirkender Rentengewährung).

Im Planansatz enthalten sind:

70.000 Euro	(Ansatz 2018: 70.000 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
100.000 Euro	(Ansatz 2018: 70.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
80.000 Euro	(Ansatz 2018: 60.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

38.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2018: 23.500 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen.

Im Planansatz enthalten sind:

7.000 Euro	(Ansatz 2018: 4.500 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
13.000 Euro	(Ansatz 2018: 9.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
18.000 Euro	(Ansatz 2018: 10.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

28.780.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2018: 27.680.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) - abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen - führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011	=	2.589.513 Euro
2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	28.087.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

12.600.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter
15.890.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
290.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

480.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2018: 480.000 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro	Wohlfahrtsverbände
150.000 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
177.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2019, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2018 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2017.

37.911.400 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2018: 36.637.400 Euro)

29.270.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Ansatz 2018: 28.020.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

12.810.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter
16.170.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
290.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2017 ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.035 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2018) ist die Zahl der Hilfeempfänger weiter auf 5.759 angestiegen.

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Leistungsempfänger	4.467	4.687	4.887	4.827	5.035
Rechnungsergebnis (TEuro)	22.033	23.563	25.793	26.462	27.703

Gleichzeitig weist die Entwicklung des Jahres 2018 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 28.697 TEuro) einen Anstieg der Kosten um rund 3,58 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2018 um rund 700 TEuro.

Zum 01.01.2019 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2018 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d.h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

3.000.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII
(Ansatz 2018: 2.530.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) war nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 01.04.2007 zunächst ein Rückgang der Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit zu verzeichnen. Zwar haben diejenigen Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Leistungsbezug waren, keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Für Neufälle besteht jedoch in der Regel ein entsprechender Versicherungsschutz. In den letzten Jahren ist die Fallzahl zwar zurückgegangen, allerdings sind die Behandlungskosten gestiegen.

Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von mehr als einem Jahr. Auf Basis der vorliegenden Quartalsabrechnungen ist sowohl für das Jahr 2018 als auch für das Jahr 2019 von einem erheblichen Kostenanstieg auszugehen. Da es sich überwiegend um "Bestandsfälle" handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

5.000.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)
(Ansatz 2018: 5.610.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen

auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger im Jahr 2017 erstmals wieder gesunken; im ersten Halbjahr 2018 blieb sie weitgehend stabil. Gegenüber dem 31.12.16 bedeutet dies eine Verringerung um 6,19 %.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 31.12.2015 = 838
Empfänger 31.12.2016 = 904
Empfänger 30.06.2017 = 899
Empfänger 31.12.2017 = 816
Empfänger 30.06.2018 = 848

Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem darauf zurück zu führen, dass - beginnend mit der 2. Jahreshälfte 2017 - in vielen Fällen durch die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Delegation Widersprüche gegen diejenigen Entscheidungen des Jobcenters eingelegt wurden, mit denen Personen eine entsprechende nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde. Diese Personen hätten sonst den Rechtskreiswechsel vom SGB II in das 3. Kapitel SGB XII vollzogen; aufgrund des schwebenden Verfahrens werden sie - bis zur abschließenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit - weiterhin vom Jobcenter betreut und erhalten Leistungen nach dem SGB II.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahl- und Kostenentwicklung im ersten Halbjahr 2018 wird für 2018 ein deutlich unter Planansatz liegendes Rechnungsergebnis prognostiziert. Wegen des noch offenen Ausgangs der nicht unerheblichen Anzahl von 60 Widersprüchen (Stand: 30.06.2018) wird für 2019 jedoch wieder mit einer Fallzahl- und Kostensteigerung gerechnet.

86.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL) (Ansatz 2018: 25.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) sind nach der nach einer rückläufigen Entwicklung in den Jahren von 2015 bis 2017 nunmehr deutlich angestiegen. Für die kommenden Jahre wird mit etwa gleichbleibendem Aufwand gerechnet.

164.000 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts (Ansatz 2018: 34.000 Euro)

Durch die Umstellung der Erfassung von hauswirtschaftlichen Leistungen gibt es nunmehr seit dem 01.01.2018 Kostenverschiebungen von der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt in den Bereich der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts. Insofern ist damit eine Ansatzerhöhung verbunden und gleichzeitig eine Verringerung des Ansatzes bei der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt.

327.000 Euro Bestattungskosten (Ansatz 2018: 370.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2018 lässt jedoch darauf schließen, dass mit leicht geringeren Aufwendungen als veranschlagt zur rechnen ist. Mit dem Bestatterverband getroffene Vereinbarungen über die Höhe der als angemessen anzuerkennenden Kosten einer Sozialbestattung sind inzwischen neu verhandelt und abgeschlossen. Für 2019 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2018 um knapp 2% gerechnet.

64.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Ansatz 2018: 47.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die

Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2018.

52.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2018: 18.400 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirkt sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2018.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

156.320 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2018: 134.200 Euro)

152.600 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2018: 128.000)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz in Höhe von 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 150.000 Euro) und von krankenversorgungsberechtigten Unterhaltshilfeempfängern (§ 276 LAG: 2.600 Euro).